2024/812

21.3.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 186/2023

vom 5. Juli 2023

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/812]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/977 der Kommission vom 4. April 2018 zur Berichtigung der bulgarischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1666 der Kommission vom 13. Juni 2022 zur Berichtigung der dänischen Sprachfassung von Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung [2] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens werden unter Nummer 31bgb (Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32018 R 0977**: Delegierte Verordnung (EU) 2018/977 der Kommission vom 4. April 2018 (ABl. L 176 vom 12.7.2018, S. 1)

— **32022 R 1666**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1666 der Kommission vom 13. Juni 2022 (ABl. L 251 vom 29.9.2022, S. 3)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2018/977 und (EU) 2022/1666 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Juli 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2020 vom 30. April 2020 [3], je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

[1] ABl. L 176 vom 12.7.2018, S. 1.
[2] ABl. L 251 vom 29.9.2022, S. 3.
* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
[3] ABl. L 72 vom 9.3.2023, S. 39.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER